

# **Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Löbau**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau hat in seiner Sitzung am 06.12.2001 auf der Grundlage von § 6 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338) und der Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVo vom 28.12.1999 (SächsGVBl. Nr. 2 vom 24.02.2000, sowie des § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (GVBl. S. 482) folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Entschädigungen für Einsätze**

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Löbau haben für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfinden, Anspruch auf die Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

Dem privaten Arbeitgeber ist in diesem Zusammenhang auf Antrag von der Stadt Löbau zu erstatten:

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung,
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

(2) Für Auslagen erhalten freiwillige Angehörige eine Pauschale als Entschädigung pro Einsatz gestaffelt nach der Einsatzdauer:

Einsatzdauer		bis	3 Std.	5,00 DM / 2,50 EURO
Einsatzdauer	über 3 Std.	bis	6 Std.	10,00 DM / 5,00 EURO
Einsatzdauer	über 6 Std.	bis	12 Std.	20,00 DM / 10,00 EURO
Einsatzdauer	über 12 Std.			25,00 DM / 12,50 EURO

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrundegelegt.

(4) Wird bei Einsätzen die Kleidung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird auf Antrag ein Zuschlag von 5,00 DM / 2,50 EURO pro Einsatz gewährt.

## **§ 2**

### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Gemäß des § 1 der Entschädigungssatzung wird für Aus- und Fortbildungslehrgänge der Verdienstausfall in voller Höhe ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges von Lehrgangsbeginn bis Lehrgangsende zugrunde gelegt.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der Stadt Löbau werden die Auslagen entsprechend den Festlegungen des Reisekostengesetzes zurückerstattet.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

(1) Die freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr erhalten entsprechend ihrer Funktion monatlich nachfolgende Aufwandsentschädigung:

1. der Stadtwehrleiter	150,00 DM / 75,00 EURO
2. die Stellvertreter des Stadtwehrleiters	100,00 DM / 50,00 EURO
3. die Ortswehrleiter	90,00 DM / 45,00 EURO
4. die Stellvertreter der Ortswehrleiter	50,00 DM / 25,00 EURO
5. der Zugführer	50,00 DM / 25,00 EURO
6. die Jugendwarte	50,00 DM / 25,00 EURO
7. die Atemschutzgerätewarte	50,00 DM / 25,00 EURO
8. die Gerätewarte	50,00 DM / 25,00 EURO
9. die Einsatzkräfte	
- jährlicher Pauschalbetrag für Kosten des Dauerbetriebes des Funkalarmempfängers	20,00 DM / 10,00 EURO

(2) Der hauptamtliche Gerätewart erhält keine Entschädigung, wird er von einem ehrenamtlichen Gerätewart vertreten, erhält dieser für die Zeit der Vertretung die nach § 3 Abs. 1 festgelegte Entschädigung.

(3) Werden mehrere Funktionen wahrgenommen, wird nur die jeweils höhere Entschädigung gewährt.

## **§ 4**

### **Entschädigung für Bereitschaftsdienste**

(1) Der diensthabende Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr Löbau erhält an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen eine Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 DM / 10,00 EURO pro Tag.

(2) Bei festgelegten Bereitschaftsdiensten im Feuerwehrgerätehaus erhalten die freiwilligen Angehörigen eine Entschädigungspauschale nach § 1 Abs. 2 und 3.

**§ 5**  
**Entschädigung für Brandschutzwachen**

(1) Für Brandschutzwachen bei Veranstaltungen wird pro Wachposten eine Entschädigung von 15,00 DM / 7,50 EURO pro Stunde gezahlt.

(2) Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

**§ 6**  
**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

**§ 7**  
**Ersatz von Verdienstaufschlag**

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Ia des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT-O. Je Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

(2) Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2001 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.07.1992 außer Kraft.

Löbau, den 18.10.2001

Der Oberbürgermeister

(Siegel)